



# Lufttüchtigkeitsanweisung (AD)

AD Nr.: 2021-0070

Ausgabe: 11. März 2021

Bemerkung: Diese Lufttüchtigkeitsanweisung (AD) ist von der EASA in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1139 herausgegeben, im Auftrag der Europäischen Gemeinschaft, seiner Mitgliedstaaten und der Drittstaaten, die an den Aktivitäten der EASA unter Artikel 129 dieser Verordnung teilhaben

**Hinweis:** Diese Übersetzung wurde vom Bundesausschuss Technik des Deutschen Aero Club e.V. nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt und wird ohne Gewähr veröffentlicht. Im Zweifelsfall ist der englische Originaltext verbindlich.



Diese LTA wird in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 748/2012, Teil 21.A.38 herausgegeben. In Übereinstimmung mit Verordnung (EG) 1321/2014, Anhang I, Teil M.A.301 muss die fortlaufende Lufttüchtigkeit eines Luftfahrzeugs durch die Durchführung aller anwendbaren LTAs sichergestellt werden. Konsequenterweise darf niemand ein Luftfahrzeug in Betrieb nehmen, auf welches eine LTA zutrifft, es sein denn in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser LTA oder anderweitig durch die Agentur festgelegt [VO (EG) 1321/2014, Anhang I, Teil M.A.303] oder genehmigt durch die Behörde des Eintragungsstaates [VO (EG) 2018/1139, Ausnahmeregel Artikel 71].

## Halter der Musterzulassung

M&D FLUGZEUGBAU GmbH & Co. KG

## Muster/Baureihe(n)

JS-MD 1C Segelflugzeuge

Wirksamkeitsdatum: 18. März 2021

Kennblatt (TCDS) – Nummer: EASA.A.616

Ausländische AD: Nicht zutreffend

ersetzt: keine

## ATA 27 – Flugsteuerung – Bremsklappe Blatt 3 – Kontrolle

---

### Hersteller:

M&D Flugzeugbau GmbH & Co. KG

### Betroffen:

JS-MD 1C Segelflugzeuge, alle Werknummern.

### Begriffsbestimmungen:

Für die Zwecke dieser AD gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Betroffenes Teil:

Bremsklappe Blatt 3 (unteres Blatt / unteres Blech).

Die TM:

Technische Mitteilung M&D Flugzeugbau GmbH & Co. KG

Mandatory Service Bulletin (SB) SB-MD01-004 Revision 1

**Grund:**

Es wurde von Vorfällen berichtet, wo es bei ruckartigem Ausfahren der Bremsklappen zum Verkleben des betroffenen Teils und der Kante der Vertiefung für die Bremsklappenabdeckung kam. Nachfolgende Untersuchung zeigte auf, dass unzureichender Abstand zwischen den bewegten Teilen und der Flügelstruktur das Verkleben verursachte.

Wenn dieser Zustand nicht korrigiert wird, kann dies zu einem Blockieren der Bremsklappen führen, dem möglicherweise die Verringerung der Kontrolle über das Segelflugzeug folgt.

Um diesem potenziell unsicheren Zustand zu begegnen, veröffentlichte M&D Flugzeugbau GmbH & Co. KG ein SB (die TM) mit Anweisungen zur Kontrolle und erforderlichen Maßnahmen.

Aus den oben beschriebenen Gründen fordert diese AD die einmalige Kontrolle des betroffenen Teils, Überprüfen der entsprechenden Maße und, abhängig vom Befund, entsprechende Behebungsmaßnahmen.

**Erforderliche Maßnahmen und Fristen:**

Erforderlich wie angegeben, sofern nicht bereits ausgeführt:

**Kontrolle:**

(1) Überprüfen Sie innerhalb von 30 Tagen nach dem Wirksamkeitsdatum dieser AD jedes betroffene Teil und ermitteln Sie die Maße gemäß den Anweisungen der Arbeitsschritte 1, 2 und 3 des Anhangs der TM.

**Korrekturmaßnahme(n)**

(2) Wenn während der Kontrolle und der Messung(en) gemäß Absatz (1) dieser AD eine Abweichung wie in der TM beschrieben, festgestellt wird, führen Sie vor dem nächsten Flug die entsprechenden Korrekturmaßnahmen gemäß der TM aus.

**Kredit**

(3) Kontrolle, Messungen und – je nach Befund – durchgeführte Korrekturmaßnahmen, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser AD in Übereinstimmung mit den Anweisungen der Technische Mitteilung SB-MD01-004 von M&D Flugzeugbau GmbH in der Originalausgabe durchgeführt wurden, sind eine akzeptierte Methode, um die Anforderungen des Absatzes (1) und (2) dieser AD für dieses Segelflugzeug zu erfüllen.

**Weitere Veröffentlichungen:**

Technische Mitteilung von M&D Flugzeugbau GmbH & Co. KG SB-MD01-004 in der Originalausgabe vom 30. September 2020 und Revision 1 vom 10. März 2021.

Die Verwendung später genehmigter Überarbeitungen des oben genannten Dokuments ist zulässig, um die Anforderungen dieser AD zu erfüllen.

**Bemerkungen:**

1. Auf Antrag und mit ausreichender Begründung kann die EASA alternative Methoden zur Übereinstimmung mit dieser AD genehmigen.
2. Aufgrund der erforderlichen Maßnahmen und Fristen hat die EASA entschieden, eine endgültige AD mit einer Aufforderung zur Kommentierung zu veröffentlichen und den Kommentierungsprozess auf die Zeit nach der Veröffentlichung zu verschieben.
3. Anfragen zu dieser AD sollen an die EASA Safety Information Section, Certification Directorate, gesandt werden. E-Mail: [ADs@easa.europa.eu](mailto:ADs@easa.europa.eu)
4. Informationen zu Fehlern, Fehlfunktionen, Defekten oder anderen Ereignissen, die dem von dieser AD angesprochenen unsicheren Bedingungen ähneln und bei einem Produkt,

Teil oder Gerät, das nicht von dieser AD betroffen ist, auftreten können oder aufgetreten sind, können an das [EU-Meldesystem für Flugsicherheit](#) gesendet werden.

Dies kann auch die Meldung über gleiche oder ähnliche Komponenten sein, die nicht in dieser AD und der darin beschriebenen Konstruktion verbaut sind, sofern der gleiche unsichere Zustand bei Flugzeugen mit diesen Komponenten besteht oder entstehen könnte. Solche Komponenten könnten unter einem FAA Parts Manufacturer Approval (PMA), einer ergänzenden Musterzulassung (Supplemental Type Certificate, STC) oder im Rahmen einer anderen Änderung eingebaut sein.

5. Bei Fragen zum technischen Inhalt der Anforderungen dieser AD kontaktieren sie bitte:  
M&D Flugzeugbau GmbH & Co.KG, Streeker Str. 5b, D-26446 Friedeburg, Deutschland,  
Telefon: +49 4465 97878 0, Fax: +49 4465 97878 99, Website: [www.md-flugzeugbau.de](http://www.md-flugzeugbau.de),  
E-mail: [info@md-flugzeugbau.de](mailto:info@md-flugzeugbau.de).

Kopien sind nicht kontrolliert. Prüfen Sie den Revisionsstatus über das EASA-Internet